

Beschlussvorlage Nr. B-044/2019

Einreicher:
Dezernat 5/Amt 51

Gegenstand:

Betreibung von stationären Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 42 und § 42a SGB VIII ab 01.07.2019

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2019	öffentlich			

Ralph Burghart

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschluss beschließt:

1. Den Betrieb einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe für Minderjährige und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 42 und § 42a SGB VIII in Chemnitz sowie die Erbringung aller Leistungen, die im Rahmen der Inobhutnahme/vorläufigen Inobhutnahme nach SGB VIII notwendig sind, ab dem 01.07.2019 an den Trägerverbund Internationaler Bund Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste und die SFZ Förderzentrum gGmbH zu übertragen.
2. Bis zur Eröffnung der beiden neuen Einrichtungen (IB/SFZ) wird ab 01.07.2019 die SFZ Förderzentrum gGmbH Träger des Kinder- und Jugendnotdienstes (KJND) am Standort Flemmingstraße 97.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, in gemeinsamen Gesprächen mit dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e. V. und dem o. g. neuen Betreiber des KJND einen reibungslosen Wechsel vorzubereiten und dem Jugendhilfeausschuss/Stadtrat die erforderlichen Einzelbeschlüsse vorzulegen.

Begründung:

Auf der Grundlage des Beschlusses B-220/2018 „Grundsatzbeschluss zum Kinder- und Jugendnotdienst und zum Interessenbekundungsverfahren Kaßberg/Altendorf“ wurde zur Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für den Betrieb einer stationären Einrichtung der Jugendhilfe für Minderjährige und für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 42 und § 42a SGB VIII in Chemnitz sowie zur Erbringung aller Leistungen, die im Rahmen der Inobhutnahme/vorläufigen Inobhutnahme nach SGB VIII notwendig sind, ein Interessenbekundungsverfahren ausgeschrieben. Der Auszug aus dem Amtsblatt vom 24.08.2018 ist als Anlage 3 der Vorlage beigelegt.

Fristgerecht reichten zum 30.11.2018 drei Bewerber ihre Unterlagen ein.

Am 10.12.2018 tagte die Bewertungskommission, die sich aus 7 Mitgliedern, davon drei Vertretern aus dem Jugendhilfeausschuss, zusammensetzte.

Von den drei Bewerbern haben zwei Bewerber die formalen Anforderungen der einzureichenden Unterlagen nicht erfüllt, da, wie in der Ausschreibung gefordert, konkrete Informationen zu Objekt und Standort, Miet- bzw. Kaufangebot der künftigen Einrichtungen nicht eingereicht wurden.

Somit wurden nur die Unterlagen der Träger Internationaler Bund Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste und SFZ Förderzentrum gGmbH als Bietergemeinschaft und Trägerverbund bewertet.

Die Bewertungskommission erteilte dem Trägerverbund den Zuschlag.

Die Internationaler Bund Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste mit ca. 2 200 Mitarbeiter/-innen an 125 Standorten in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begleitet und fördert junge Menschen in vielfältigen ambulanten und stationären Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Zur Trägerlandschaft gehören Wohngruppen, spezialisierte Wohngruppen und Inobhutnahmestellen.

Der Internationale Bund (IB) ist mit seinem Verein und seinen Gesellschaften einer der großen Anbieter der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland und einer der beiden Gesellschafter der SFZ Förderzentrum gGmbH. Der gemeinsame Standort der IB Mitte gGmbH und der SFZ Förderzentrum gGmbH in der Flemmingstraße 8 in Chemnitz und die fast 30-jährige Kooperation sollen nun in dem gemeinsamen Betrieb zweier inklusiver Kinder- und Jugendnotdienste erfolgen.

Die IB Mitte gGmbH ist in Sachsen u. a. für die Stadt Leipzig und den Landkreis Görlitz bereits langjähriger Träger und Anbieter von Leistungen nach § 42 SGB VIII.

Die SFZ Förderzentrum gGmbH war bereits mit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben durch das Amt für Jugend und Familie in Chemnitz mit Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII Träger einer derartigen Einrichtung. Mit Zuverlässigkeit, Qualität und Haltefähigkeit hat der Träger insbesondere bei Inobhutnahmen minderjähriger unbegleiteter Ausländer in Chemnitz gezeigt, dass sie diese mit einer hohen Empathie und Professionalität betreuen und versorgen kann.

Die o. g. Bietergemeinschaft hat der Verwaltung im Rahmen ihrer Interessenbekundung vier Standorte für den Neubau bzw. den Ausbau eines vorhandenen Gebäudes in den Stadtteilen Kaßberg, Bernsdorf, Hilbersdorf und Kappel zur Schaffung der 2 Wohneinheiten mit jeweils 8 Plätzen angeboten. Die entsprechenden Nachweise zur Verfügbarkeit der Grundstücke wurden beigelegt.

In einem ersten Gespräch mit dem Trägerverbund wurde sich auf den Neubau eines Gebäudes im Stadtteil Bernsdorf und Neubau eines Gebäudes im Stadtteil Kaßberg als Vorzugsvariante entschieden. Konkrete Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern können jedoch erst dann erfolgen, wenn die grundsätzliche Entscheidung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 42 und

42a SGB VIII (vorliegende Entscheidung) getroffen ist und damit für den Trägerverbund Rechtssicherheit besteht.

Abhängig von der Dauer der Abstimmungsprozesse, insbesondere mit dem Baugenehmigungsamt und dem Landesjugendamt sowie weiterer Beteiligter, ist beim Neubau der Einrichtung mit Bau- und Inbetriebnahmefristen zu rechnen, die nach dem 01.07.2019 liegen. Deshalb hat die SFZ Förderzentrum gGmbH ihr Interesse bekundet, den Kinder- und Jugendnotdienst ab 01.07.2019 vom AWO Kreisverband Chemnitz e. V. zu übernehmen und den Notdienst in der bisherigen Einrichtung in der Flemmingstraße 97 vorerst weiter zu betreiben.

Als Grundlage für die Leistungserbringung wird zwischen dem Trägerverbund und dem Amt für Jugend und Familie eine Vereinbarung über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung nach den §§ 78a ff. SGB VIII abzuschließen sein.

Geplant ist, mit dem Träger der Leistung ein Entgelt pro Tag auszuhandeln, welches aus Personal-, Sach- und Investitionsaufwendungen besteht. Dies gilt für die vorläufige Lösung im Objekt Flemmingstraße 97 ebenso wie für den Bezug der neuen Objekte. Der Abschluss der Entgeltvereinbarung erfolgt in der Regel wenige Tage vor Aufnahme des Betriebs der Einrichtung. Insofern können auch erst zu diesem Zeitpunkt die finanziellen Auswirkungen berechnet werden. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Hilfen zur Erziehung PSK 3634002.43324300.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Interessenbekundungsverfahren vom 24.08.2018